

20. Okt. 1954

55

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 10, 22 Abs. 1, 25 BetrVG

Leitsätze:

- 1) Wird der Betriebsrat auf Grund nur eines einzigen Wahlvorschlags in Gemeinschaftswahl gewählt, so ist es Sache jeder Gruppe dafür Sorge zu tragen, daß der Wahlvorschlag so viel Kandidaten und Ersatzmitglieder für den Betriebsrat aufweist, daß das gesetzliche Gruppenverhältnis mangels abweichender Vereinbarung während der gesamten Wahlperiode auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines Betriebsratsmitglieds aufrechterhalten werden kann.
- 2) Stellt in einem solchen Fall die Minderheitsgruppe keinen oder nicht genügend wählbare Ersatzmitglieder auf, die bei Ausscheiden des oder der in den Betriebsrat gewählten Vertreter nachrücken können, so rücken ein oder mehrere Ersatzmitglieder der anderen Gruppe in den Betriebsrat nach.
- 3) Obwohl das gesetzliche Gruppenverhältnis nach § 10 BetrVG dann nicht mehr gewahrt bleibt, findet gleichwohl keine Neuwahl des Betriebsrats statt, weil in diesem Fall dem Grundsatz der Stetigkeit der Betriebsratsarbeit entgegensteht.

Aktenzeichen: 1 ABR 11/54

Beschluß des BAG vom 20. 10. 1954

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 11/54

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Prof. Dr. Nipperdey als Vorsitzenden und der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie der Bundesarbeitsrichter Kettner und Hüsing in der Sitzung vom 20. Oktober 1954 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Rechtsbeschwerdeführerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Februar 1954 - 2a BV Ta 11/53 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e

Die Belegschaft der Beisselsgrube, die zur Rheinischen AG für Braunkohlenbergbau gehört, beschloß im Februar 1953 in getrennten Wahlgängen für Angestellte und Arbeiter die gemeinsame Wahl des Betriebsrats gemäß § 13 Abs. 2 BetrVG. Zur Belegschaft gehörten 328 Arbeiter und 38 Angestellte.

Am 24. Februar 1953 erließ der Wahlvorstand für die auf den 25. März 1953 anberaumte Betriebsratswahl das Wahlausschreiben. Nur ein Wahlvorschlag mit 19 Bewerbern wurde eingereicht, der von 40 Wahlberechtigten unterzeichnet worden war. Einsprüche gegen Wählerliste und Wahlvorschlag gingen nicht ein. An der 4. Stelle des eingereichten einzigen Wahlvorschlags stand als Angestelltenvertreter der Angestellte B. Ein Ersatzmann war für ihn nicht vorhanden, weil keiner der Angestellten bereit war, sich hierfür aufstellen zu lassen. In der Wahl wurden sodann 9 Betriebsratsmitglieder gewählt. Unter diesen befand sich an 7. Stelle der Angestellte B. mit 110 Stimmen als Vertreter der Minderheitsgruppe. Die Gewählten nahmen die Wahl an. Das Wahlergebnis wurde am 26. März 1953 ordnungsgemäss bekannt gemacht. Eine Wahlanfechtung erfolgte nicht.

Der Angestellte B. schied im Juli 1953 aus dem Betrieb und damit auch aus dem Betriebsrat aus. Am 31. Juli 1953 gab der Betriebsratsvorsitzende bekannt, daß anstelle des ausgeschiedenen B. der Dreher S., der die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Betriebsrat nachrückte. Die Interessen der Angestelltenschaft würden in Zukunft durch das Betriebsratsmitglied C. wahrgenommen werden. C. war mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählt worden. Er wurde damals als Grubenarbeiter beschäftigt, war aber früher seiner beruflichen Vorbildung gemäß Angestellter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Rechtsbeschwerdeführerin ist der Ansicht, mit Ausscheiden des B. sei der Betriebsrat auf Grund des § 22 Abs. 1 b) BetrVG neu zu wählen gewesen. Ihr dementsprechender Antrag wurde durch Beschluß des Arbeitsgerichts Köln vom 2. September 1953 und ihre hiergegen zulässigerweise eingelegte Beschwerde durch Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Köln) vom 9. Februar 1954 zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat gegen seinen Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Der landesarbeitsgerichtliche Beschluß wurde der Rechtsbeschwerdeführerin am 1. März 1954 zugestellt. Sie legte hiergegen am 13. März 1954 Rechtsbeschwerde ein, mit der sie ihren Antrag auf Feststellung, der Betriebsrat sei neu zu wählen, weiterverfolgt. Die Rechtsbeschwerdeführerin rügt unrichtige Anwendung der Bestimmungen der §§ 10, 22 Abs. 1 b) BetrVG.

Der Rechtsbeschwerdegegner bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil sie kraft Zulassung statthaft, auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist (§§ 92 Abs. 1 S. 1; 94 Abs. 1, Abs. 2 ArbGG). Sie ist aber nicht begründet.

Gemäß § 22 Abs. 1 b) BetrVG ist der Betriebsrat dann neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Betriebsratsmitglieder gesunken ist. Die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder ist aber nach Eintreten des Ersatzmitgliedes S. für den ausgeschiedenen B. nicht unter die vorgeschriebene Zahl der Betriebsratsmitglieder gesunken. S. ist vielmehr unter

- 4 -



Beachtung der Vorschrift des § 25 BetrVG ordnungsgemäss nachgerückt.

Zu Unrecht glaubt die Rechtsbeschwerdeführerin, S. habe für den ausgeschiedenen B. nicht nachrücken können, weil jener nicht Angestelltenvertreter sei. Dies würde nur dann richtig sein, wenn auf dem einzigen Wahlvorschlag wenigstens noch ein Angestelltenvertreter als Ersatzmitglied von Seiten der Angestellten benannt worden und vorhanden gewesen wäre. Dann hätte dieses Ersatzmitglied für den ausgeschiedenen B. nachrücken müssen (Galperin, BetrVG, 2. Aufl. § 25 Anm. 12). Auf dem einzigen Wahlvorschlag befand sich jedoch kein weiterer Angestelltenvertreter als Ersatzmitglied, der für B. hätte nachrücken können. Nun legt zwar § 10 BetrVG das Gruppenverhältnis im Betriebsrat zwingend fest. Doch ist es Sache der in der Belegschaft vertretenen Gruppen, dafür Sorge zu tragen, daß sie im Betriebsrat entsprechend dieser Vorschrift vertreten sind. Unterlässt dies eine Gruppe, indem sie sich z.B. an der Wahl gar nicht beteiligt oder es ablehnt, genügend Vertreter zu benennen, so bleibt diese Gruppe eben im Betriebsrat ohne jede oder genügende Vertretung. Ihr mangelndes Interesse an der Betriebsratswahl und Betriebsrattätigkeit kann nicht zu Lasten der gesamten Belegschaft und ihrer Vertretung gehen (Dietz, BetrVG 1953, § 10 Anm. 11; Galperin, aaO. § 10 Anm. 5). Entsprechendes muss gelten, wenn, wie hier, die Angestelltengruppe bewusst darauf verzichtet hat, für den Angestelltenvertreter B. auf dem einzigen Wahlvorschlag ein Ersatzmitglied zu benennen, das bei Ausscheiden des B. als Vertreter der Angestelltenschaft in den Betriebsrat hätte nachrücken können. Unter diesen Umständen können sich die Angestellten der Beisselsgrube nicht auf die Vorschrift des § 10 BetrVG berufen. Sie haben kein rechtzeitiges Interesse an einer Wahrung des



keit nicht berührt, wenn das Verfahren vor und bei der Betriebsratswahl nicht den Vorschriften der WahlO entsprochen haben sollte (§ 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 8. Januar 1953 über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte vom 20. März 1953 in BGBl. 1953 I S. 57).

Die Rechtsbeschwerdeführerin meint schliesslich noch, es müsse geprüft werden, wie sich die hier vertretene Auffassung gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 347) auswirke. Die Beisselsgrube unterliege nämlich diesem Mitbestimmungsgesetz. Es kommt jedoch für die Entscheidung der Streitigkeit auf die Auswirkung gemäß § 6 Abs. 1 des Mitbestimmungsgesetzes in Bergbau und Eisenindustrie nicht an. Denn für die Entscheidung sind allein die Grundsätze des BetrVG massgebend. Im übrigen ist die Auswirkung der Entscheidung mit Bezug auf § 6 Abs. 1 des Mitbestimmungsgesetzes in Bergbau und Eisenindustrie klar. Durch den Betriebsrat der Beisselsgrube kann, weil er durch Gemeinschaftswahl auf Grund eines einzigen Wahlvorschlages, der nur einen Angestelltenvertreter und keine Ersatzmitglieder der Angestelltengruppe enthielt, gewählt worden war, kein Angestelltenmitglied nach Wegfall des B. während der Wahlperiode in den gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Angestelltenwahlkörper entsandt werden. Diese Folge hat sich die Angestelltenschaft durch ihre Interesselosigkeit, genügend Angestelltenvertreter auch als Ersatzmitglieder zu benennen, selbst zuzuschreiben



Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei (§ 12 Abs. 4 ArbGG).

gez. Nipperdey

Dr. König

Dr. Poelmann

Hüsing

Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)